



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung I/4

GZ. 040051/127-I/4/03

An das
BM für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin:
Mag. Veronika König
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1207
Internet:
Veronika.Koenig@bmf.gv.at
x.400:
S=Koenig;G=Veronika;C=AT;
A=GV;P=CNA;O=BMF;OU=IPR4
DVR: 0000078

Betr.: GZ. 318.018/2-II.1/2003 vom 31.07.2003
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird;
Stellungnahme des BMF

1. Es wäre wünschenswert, dass gesetzlich definierte Zahlungsmittel, insbesondere E-Geld gemäß § 2 Z 58 BWG, aber auch Kreditkarten, ausdrücklich erfasst sind. Die Definition des unbaren Zahlungsmittels (§ 74 Abs. 1 Z 9 des Entwurfs) stellt offenbar primär auf das physische Speichermedium ab und schafft in dieser Form ohne ausdrückliche Benennung der wichtigsten erfassten Instrumente Unklarheit, da teilweise bereits andere gesetzliche Definitionen bestehen. Hierbei ist einerseits auf § 2 Z 58 BWG hinzuweisen, wonach an sich der gespeicherte Geldwert das eigentliche Zahlungsmittel darstellt; andererseits ist nach dem Gesetzestext nicht klar, warum etwa der Reisescheck nicht der Definition gemäß § 74 Abs. 1 Z 9 des Entwurfs entspricht (wie dies gemäß Erläuterungen beabsichtigt ist); dies trifft i.w. auch auf Wechsel und Scheck zu. Auch auf die bestehende Definition gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 BWG, wonach Kreditkarten und Reiseschecks gleichermaßen Zahlungsmittel sind, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Auch die Definition in Art. 1 des Rahmenbeschlusses ist einerseits umfassender als § 74 Abs. 1 Z 9 StGB und enthält andererseits auch eine ausdrückliche Aufzählung der wichtigsten erfassten Zahlungsmittel (einschließlich Wechsel, Schecks und Reiseschecks).

2. Herkömmliche Vermögensdelikte:
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
 Entwurfstext und Erläuterungen bringen keine Klarheit über die (insbesondere)

Diebstahlsfähigkeit der neu definierten unbaren Zahlungsmittel; die EB sprechen zwar von „Sonderfällen, in denen bestimmten Zahlungsmitteln Wertträgereigenschaft zukommt (z.B. aufgeladene elektronische Geldbörse)“, es bleibt jedoch unklar, wonach sich generell die Wertträgereigenschaft bemisst und in welchem Verhältnis die Entwendung des „Zahlungsmittels“ (nach do. Definition: das physische Speichermedium) zum faktischen unberechtigten Verbrauch des gespeicherten Geldwertes (nach BWG-Definition: das eigentliche Zahlungsmittel) steht.

3. Es wird daher vorgeschlagen, in Definitionen und Anwendungsbereich soweit als möglich ausdrücklich auf bestehende Rechtsbegriffe abzustellen, bzw. wo es erforderlich ist, eine deutliche Abgrenzung von bestehenden Definitionen vorzunehmen (vgl. oben: Speichermedium vs. gespeicherter Geldwert) und die wichtigsten „Zahlungsmittel“ (nach do. Definition), jedenfalls aber Debitkarten, Kreditkarten und E-Geld ausdrücklich im Gesetzestext anzuführen. Es wird auch vorgeschlagen, nochmals zu prüfen, ob der Rahmenbeschluss nicht doch auch eine Erfassung hergebrachter Instrumente (Wechsel, Scheck, Reisescheck) erfordert.
4. Die Kostenausführungen entsprechen nicht den Anforderungen der zu § 14 Abs. 5 BHG ergangenen Richtlinien betreffend die finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben, da bei Fehlen von Mengengerüsten allfällige Mehraufwendungen zumindest zu schätzen wären. Das Bundesministerium für Finanzen setzt daher zwingend voraus, dass ein solcher Mehraufwand in den vorgegebenen Budgets der Sicherheits- und Justizbehörden Bedeckung findet.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

22. September 2003

Für den Bundesminister:

Mag. König

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: